



## Richtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz

### zur Verwendung des Landkreiswappens, der Landkreisleitung sowie des kreislichen Logos

#### 1. Landkreiswappen

##### 1.1 Allgemeines

§ 9 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) berechtigt die Landkreise zum Führen von Wappen und Flaggen.

Dem Landkreis Mansfeld-Südharz ist mit Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. März 2008 das Recht zum Führen eines Kreiswappens verliehen worden.

Das Wappen ist ein äußeres Hoheitszeichen, welches über § 12 BGB geschützt ist und grundsätzlich nur durch die Organe des Landkreises Mansfeld-Südharz verwendet werden darf.

In Ausnahmefällen kann die Verwendung des Landkreiswappens mit Genehmigung des Landkreises auch Dritten gestattet werden. Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Landkreises Mansfeld-Südharz ist die Abbildung des urkundlich verliehenen Wappens nur zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung erlaubt.

Eine Verwendung des Landkreiswappens zu gewerblichen, parteipolitischen oder Werbezwecken ist unzulässig.

Genehmigungen zur Nutzung des Landkreiswappens sind nur in Einzelfällen und nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie zulässig, die Genehmigungserteilung hat restriktiv zu erfolgen. Vorrang hat zunächst die Verwendung des kreislichen Logos (Nr. 3 dieser Richtlinie).

##### 1.2 Beschreibung des Wappens

Gemäß § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz zeigt das Wappen des Landkreises ein halbgespaltenes und geteiltes Schild, vorn geviert, 1 und 4: sechsfach Silber über Rot geteilt; 2 und 3: in Silber sechs (3:3) rote Rauten; hinten in Silber eine stilisierte natürliche rote Rose; unten in Grün ein silbernes Dreieck, belegt mit einem schräggekreuzten schwarzen Bergmannsgezehe.

### **1.3 Anwendungsbereich der Richtlinie**

Diese Richtlinie findet auf jegliche Verwendung des Wappens des Landkreises Mansfeld- Südharz in jedweder Form Anwendung. D.h. auch auf die digitale Verwendung im Internet.

### **1.4 Zuständigkeit und Form des Antrages**

Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte wird durch den Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Über weitergehende, nicht nach diesen Richtlinien zu versagende Anträge entscheidet der Kreisausschuss.

Der Antrag muss zwingend den Namen des Antragsteller und –falls abweichend- des zukünftigen Verwenders, die Anschrift, den beabsichtigten Verwendungszweck sowie die Unterschrift des Antragstellers enthalten. Zudem ist dem Antrag ein Beispiel bzw. Probestück oder Probeabdruck für die beabsichtigte zukünftige Verwendung des Wappens beizufügen.

### **1.5 Verwendung des Wappens**

#### **1.5.1**

Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Wappens durch die Kommunen des Landkreises Mansfeld-Südharz zur zeitweiligen Beflaggung von Gebäuden oder Räumlichkeiten anlässlich von Volks-oder Sportfesten sowie Gemeinde- oder Stadtjubiläen.

#### **1.5.2**

Kreisorganisationen von Vereinen und Verbänden kann die Verwendung des Landkreiswappens gestattet werden.

#### **1.5.3.**

Es ist ausschließlich die in Nr. 1.2. dieser Richtlinie beschriebene Form des Wappens zu verwenden. Die mittelbare Verwendung des Landkreiswappens zu gewerblichen, parteipolitischen oder Werbezwecken ist untersagt. Ebenso sind Änderungen oder Ergänzungen des Wappens nicht gestattet. Jegliche Abweichungen von der amtlichen Darstellung des Wappens oder Darstellungen, welches dieses verniedlichend oder verunglimpfend wirken lassen, sind untersagt und können eine Straftat darstellen, welche u.U. zivilrechtliche Ansprüche zur Folge haben kann.

### **1.6. Ausschluss der Genehmigung**

Eine Genehmigung der Verwendung des Wappens des Landkreises Mansfeld-Südharz ist ausgeschlossen, wenn



- a) das Wappens des Landkreises Mansfeld-Südharz nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird,
- b) für einen unbeteiligten Dritten bei der Verwendung der Eindruck erweckt werden könnte, es könne sich um eine Rechts- oder Amtshandlung des Landkreises Mansfeld-Südharz handeln,
- c) die Verwendung des Wappens für politische Zwecke erfolgen soll
- d) die Verwendung des Wappens zur gewerblichen oder zu ausschließlich Werbezwecken erfolgen soll
- e) die Art der Verwendung des Wappens oder die Umstände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwendung sitten- oder verfassungswidrig sind oder dem Ansehen des Landkreises Mansfeld-Südharz schaden.

### **1.7. Genehmigung**

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt, sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

Die Genehmigung ergeht grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Kostensatzung des Landkreises.

Von der Erhebung einer Schutzgebühr ist grundsätzlich abzusehen, wenn an der Verwendung des Landkreiswappens ein öffentliches Interesse besteht oder es sich bei dem Antragsteller um eine Eigengesellschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz handelt.

## **2. Landkreisflagge**

Dem Landkreis Mansfeld-Südharz ist mit Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. April 2008 das Recht zur Führung der nachfolgend beschriebenen Kreisflagge verliehen worden:

Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift  
(Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufen)  
und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.

Für die Verwendung der Landkreisflagge gelten die Bestimmungen unter den Nr. 1.1. bis 1.7 dieser Richtlinie sinngemäß.

Für das Entleihen einer Landkreisflagge durch Dritte wird eine Sicherheitsleistung verlangt. Tritt eine solche Wertminderung ein, so kann ein Wertersatz deckendes Entgelt erhoben werden. Eine bereits entrichtete Sicherheitsleistung wird auf dieses Entgelt angerechnet.

### **3. Kreislogo**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz führt ein kreisliches Logo. Die Führung des Logos ist an den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung gebunden.

Der Antrag auf Nutzung des Kreislogos hat entsprechend Nr. 1.4. dieser Richtlinie zu erfolgen. Die Befugnis zum Abschluss der Nutzungsvereinbarung obliegt dem Landrat.

Die Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 1).

### **4. Zuwiderhandlungen**

Werden Landkreiswappen oder Landkreisflagge ohne die notwendige Erlaubnis oder in unzulässiger Weise verwendet, können zur Abwehr weiteren Missbrauchs

1. die Verpflichtung zur Unterlassung verfügt und
2. ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Eine unberechtigte Verwendung des Wappens liegt auch vor, wenn ein von Dritten ohne Genehmigung geführtes Wappen gegenüber dem Landkreiswappen nur geringfügige, eine Verwechslung nicht ausschließende Unterschiede aufweist.

Zivilrechtliche Möglichkeiten, die Unterlassung oder Beseitigung der Beeinträchtigung zu verlangen, bleiben unberührt.

### **5. Widerruf/Rücknahme der Genehmigung**

Die Genehmigung kann ohne Entschädigung zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn gegen die Bestimmungen in der Genehmigung verstoßen wird, die Erlaubnisvoraussetzungen weggefallen sind oder falsche Angaben nach Nr. 1.4 dieser Richtlinie gemacht wurden.

### **6. Wirkungsbereich**

Die Richtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Verwendung des Landkreiswappens, der Landkreisfahne sowie des kreislichen Logos gilt auch für die Wappen der Rechtsvorgänger.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Sangerhausen, den 23.05.2012**

**gez. D. Schatz (Landrat)**

